

Allgemeine Geschäftsbedingungen der b school Allenbach (AGB)

1. Präambel

Die b school Allenbach - Private Ersatzschule für die Primarstufe - ist eine bilinguale Grundschule in freier Trägerschaft der b school gemeinnützige GmbH (im Folgenden: b school). Sie umfasst eine vierjährige Grundschule. Als staatlich genehmigte Ersatzschule bindet sich die b school an die jeweiligen Rahmenlehrpläne und Curricula des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an das NRW-Schulgesetz. Die b school verpflichtet sich, den Unterricht planmäßig, pünktlich und mit Sorgfalt durchzuführen. Ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages ist sie sich bewusst. Kompetentes Personal wird zur Verfügung gestellt. Das ausführliche Gesamtkonzept liegt dem zuständigen Schulamt und dem Kultusministerium vor, ist genehmigt und seine Umsetzung wird regelmäßig behördlich geprüft.

2. Aufnahme

Voraussetzungen zur Aufnahme an der b school ist ein Gespräch der Eltern und ggf. des Kindes mit der Schulleitung. Diese entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsführung über die Aufnahme und den Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Entscheiden sich die Eltern, ihr Kind an der b school anzumelden, senden sie den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Neuaufnahme als rechtsverbindlichen Aufnahmeantrag an die b school.

Der Schul- und Betreuungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

3. Schul- und Betreuungszeiten

Die Schul- und Betreuungszeiten ergeben sich aus der Stundenübersicht des Schulkonzeptes, wonach alle Schüler einen verbindlichen Schulschulnachmittag (Schoolday) haben. Für Dritt- und Viertklässler ist die verpflichtende Schulzeit auf zwei weitere Nachmittage pro Woche ausgedehnt. Grundsätzlich gelten die im persönlichen Vertrag vereinbarten Zeiten und Beiträge.

4. Schulbetrieb

a) Schulpflicht und Krankheitsregelung

Um die Schulpflicht zu erfüllen, ist es zwingend erforderlich, dass das angemeldete Kind zu den Schulzeiten in der b school in der Grundschule anwesend ist. Die Eltern verpflichten sich, für das pünktliche Erscheinen des Kindes Sorge zu tragen.

Um andere Kinder nicht zu gefährden, darf das Kind die b school jedoch nicht besuchen, wenn es eine ansteckende Krankheit oder Fieber hat oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht. Näheres regelt das Merkblatt Infektionsschutzgesetz. Das Personal der b school ist ausdrücklich dazu berechtigt, kranke oder sehr stark erkältete Kinder morgens

nicht anzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitten des Personals auch vor Ende der Unterrichtszeit bzw. der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Jegliches Fernbleiben ist einem Mitarbeiter der b school bis spätestens 08:00 Uhr unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zusätzlich muss für jede Abwesenheit während der Schulzeit im Nachhinein ein schriftliches Attest der Eltern vorgelegt werden. Über die Akzeptanz der genannten Gründe entscheidet die Schulleitung. Wird eine Begründung nicht anerkannt, gilt das Kind als „unentschuldig gefehlt“, was auch im Zeugnis vermerkt wird.

Sollte die Abwesenheit in einer Krankheit begründet liegen, ist ab dem vierten Krankheitstag ein Arztattest einzureichen; in begründeten Fällen kann dies auch ab dem ersten Tag verlangt werden. Sollte es sich um eine meldepflichtige Krankheit des Kindes oder einer Person innerhalb des Hauses handeln oder der Verdacht auf eine solche Krankheit bestehen, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fall ist durch ein weiteres Arztattest zu bescheinigen, dass gegen eine Wiederaufnahme des Schulbesuches keine Bedenken bestehen.

b) Erkrankungen oder Verletzungen während der Schul- oder Betreuungszeit.

Sollte das Kind plötzlich erkranken oder sich eine Verletzung zuziehen, während es die b school besucht, wird vom Personal der b school Erste Hilfe geleistet und ggf. auch Salben sowie homöopathische Mittel gegeben. Eine Liste der Mittel, die verwendet werden, hängt immer gut sichtbar aus. Sollten Eltern mit der Gabe von Salben o.ä. nicht einverstanden sein, teilen sie dies mit.

Darüber hinausgehend werden die Eltern umgehend informiert, so es sich um eine größere bzw. ernstere Verletzung oder Erkrankung handeln sollte. Zu diesem Zweck erhalten Eltern ein Formular, in dem ihre Notfallnummern, Krankenkasse usw. erfragt werden. Dieses ist sehr sorgfältig auszufüllen, spätestens am Tag der Einschulung abzugeben und aktuell zu halten.

c) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht übernimmt die b school, sobald das Kind das Gebäude betreten und sich beim Personal angemeldet hat. In diesem Zusammenhang wird garantiert, dass die Schule ab spätestens 07:30 Uhr bzw. zu Beginn der Frühbetreuung um 07:00 Uhr geöffnet ist.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich während der Schul- und Betreuungszeiten (z.B. bei Ausflügen) auch auf Bereiche außerhalb des Schulgebäudes (z.B. der Pausenhof). Sie besteht nicht, wenn sich das Kind unerlaubt aus dem Gebäude bzw. vom Schulgelände entfernt.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn sich das Kind beim Personal abmeldet und das Schulgebäude verlassen hat. Der Pausenhof gilt nicht als Schulgebäude.

Wenn sich Eltern und Kinder bei Veranstaltungen oder nach der offiziellen Abholung bzw. beim Bringen gemeinsam in der b school aufhalten, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

d) Leistungsbeurteilung und Erfolg des Schulbesuches

Die b school fertigt regelmäßig differenzierte Kompetenzraster pro Kind an. Über welche Kompetenzen ein Kind am Ende einer Klasse verfügen sollte, wird auf Basis des nordrhein-westfälischen Rahmenlehrplanes definiert.

Über die erzielten Leistungen und Fortschritte werden Nachweise und Wortzeugnisse erstellt. Ab Ende der dritten Klasse werden Ziffernzeugnisse ausgestellt. Die Noten des Zeugnisses des ersten Halbjahres der vierten Klasse sind Grundlage für die Empfehlung über die Wahl der weiterführenden Schulformen. Die von der b school ausgestellten Zeugnisse verleihen die gleiche Berechtigung, wie die der öffentlichen Schulen in NRW.

Ein Anspruch darauf, dass das Kind ein bestimmtes Niveau oder bestimmte Noten erreicht, besteht nicht. Tritt ein erwünschter Erfolg nicht ein, können keine Schadensersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Schule oder dem Schulträger geltend gemacht werden. Der Rechtsweg ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Zweifel finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag sinngemäße Anwendung. Ein hohes Engagement und dringliches Bemühen der b school um den Erfolg des Kindes wird im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule garantiert.

Gleiches gilt für den Abschluss der Grundschulzeit binnen der üblichen vier Jahre. Die Schulleitung kann entscheiden, dass das Kind ein oder mehrere zusätzliche(s) Jahr(e) in einer der Lerngruppen verbringt. Zusätzliche Grundschuljahre unterliegen ebenfalls den Zahlungsmodalitäten.

In diesem Zusammenhang finden mindestens zweimal jährlich ausführliche Gespräche zwischen Schule und Eltern anhand der gefertigten Kompetenzraster über die gezeigten Leistungen und erreichten Lernfortschritte des Kindes statt. Den Eltern wird dringend nahegelegt, diese Gesprächsmöglichkeiten wahrzunehmen. Darüber hinaus können anlassbezogene weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

e) Ausflüge

Ausflüge in die nähere Umgebung gelten als im Rahmen des Schul- und / oder Betreuungsvertrags genehmigt. Es kann sein, dass dafür auch der ÖPNV genutzt wird.

Für größere Ausflüge oder Aktivitäten können zusätzliche Kosten entstehen. Die Zustimmung der Eltern wird rechtzeitig eingeholt.

f) Versicherungen

Die b school trägt die Unfallversicherung für das Kind während der Schul- und Betreuungszeiten, sofern die Aufsichtspflicht bei der Schule liegt. Der Versicherungsträger ist gesetzlich zugewiesen. Es ist die Unfallkasse NRW.

Das Kind ist auch auf dem Weg zur b school und auf dem Weg von dort nach Hause unfallversichert, so jeweils der direkte Weg gewählt wird. Bei Fahrgemeinschaften gelten notwendige Umwege, um alle Beteiligten abzuholen, als direkter Fahrweg. Wegeunfälle sind der b school unverzüglich zu melden.

Während der Ferienbetreuung gilt eine gesonderte Versicherungsregelung.

Das Kind bzw. seine Eltern haften für von dem Kind verursachte Schäden. Daher haben die Eltern für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

g) Betreuungsbetrieb (Offene Ganztagschule - OGS)

Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli). Die Anmeldung zur OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme bis mindestens 15:00 Uhr.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet der b school e.V. als Träger des Angebotes in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei dem Träger der OGS, dem b school e.V. zu erfolgen.

Unterjährige Anmeldungen sind nur nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Schulträger möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft dann der b school e.V.

h) Ferienregelung

Die b school schließt während der nordrheinwestfälischen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Das Betreuungsangebot steht nur zur Verfügung, wenn sich eine Mindestzahl von 10 Kindern anmeldet. Die Kooperation mit den weiteren Trägern der Grundschulen in Hilchenbach und Umgebung ist angedacht und wird ggf. gesondert vereinbart.

5. Entgelte und Preise

a) Elternbeiträge und Einmalzahlung

Alle Entgelte und Preise gehen aus der Übersicht „Elternbeiträge“ im Antrag auf Neuaufnahme hervor. Die in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung genannte Einkommens- und Beitragsstaffel hat für die gesamte Dauer der Grundschulzeit des Kindes Gültigkeit. Dem Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass sich die verpflichtende Schulzeit ab dem 3. Schuljahr des Kindes auf 3 Nachmittage (bis ca. 15:00 Uhr) pro Woche ausdehnt und ab diesem Zeitpunkt ein angemessener Aufschlag auf den monatlichen Förderbeitrag individuell vereinbart wird.

Die in der Übersicht genannten monatlichen Elternbeiträge sind zwölf Mal jährlich und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind die Schule aufgrund von Krankheit, Ferien oder sonstigen nicht vom Träger der Schule zu verantwortenden Gründen nicht besucht oder gebuchte Betreuungszeiten nicht in Anspruch nimmt.

Die vorübergehende Schließung einer Lern- oder Betreuungsgruppe oder der gesamten Schule für nicht mehr als drei Wochen im Kalenderjahr aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen berechtigt ebenfalls nicht zur Aufrechnung oder zu Schadensersatzansprüchen. Der Vergütungsanspruch besteht in dieser Zeit fort.

Die Einmalzahlung ist fällig mit Abschluss des Schulvertrages. Sie ist nicht erstattungsfähig, auch nicht bei einer Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern vor dem Aufnahmedatum. Preise für das Mittagessen gehen aus der Übersicht der freiwilligen Elternbeiträge hervor. Sie können sich ggf. ändern, da sie sich nach dem Durchschnittswert des Anbieters richten.

b) Berechnungsgrundlage des beitragsrelevanten Einkommens

Einkommen im Sinne dieser AGB ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII beziehungsweise nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unberücksichtigt.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die b school besucht beziehungsweise besucht hat. Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der / die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem b school e.V. zur Zahlung des jeweils höchsten Elternbeitrages verpflichtet beziehungsweise verpflichtet. Die folgenden Leistungen werden nicht zur Ermittlung des Elternbeitrages herangezogen: Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag (§ 6a BKGG).

Der b school e.V. bzw. die b school gemeinnützige GmbH ist Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beziehungsweise des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

c) Überprüfung der Elternbeiträge

Der/Die Beitragspflichtige/n ist/sind während der gesamten Schulzeit des Kindes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Kommen der/die Beitragspflichtige/n seiner/ihrer Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Elternbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommens- und Beitragstabelle angepasst.

6. Rechnungsstellung

Über alle regelmäßigen und einmaligen Entgelte erhalten die Eltern eine gesammelte und zur Vorlage beim Finanzamt geeignete Rechnung.

7. Zahlungsmodalitäten

Alle Beiträge und Entgelte werden bei Fälligkeit vom im Schul- und / oder Betreuungsvertrag angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die monatlichen Gebühren werden immer zum Monatsersten des beginnenden Monats eingezogen (das Schuljahr beginnt immer am 1. August). Das Verpflegungsgeld eines Monats wird am 15. des Folgemonats eingezogen. Sollte ein Bankeinzug nicht erwünscht sein, erhebt die b school eine jährliche Sondergebühr in Höhe von 180,00€ jeweils zu Schuljahresbeginn und erwartet alle Zahlungseingänge gemäß den vorgenannten Terminen auf das Konto des b school e. V. bei der **Stadtsparkasse Hilchenbach IBAN DE56 4605 1875 0001 0153 95, BIC: WELADED1HIL**.

Pro Rücklastschrift oder Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Ab Verzug können Zinsen in Höhe von mindestens fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden.

8. Ordentliche Kündigung, Vertragsaufhebung

Der Vertrag endet automatisch am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind die vierte Klasse erfolgreich abschließt, also in die nächsthöhere Klasse einer weiterführenden Schule versetzt wird.

Der Vertrag kann von beiden Parteien zu einem früheren Termin ordentlich gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli eines Jahres (die ordentliche Kündigung muss der Schule bis spätestens zum 30.04. zugegangen sein). Die Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Juli gilt ebenfalls bei einer Vertragskündigung vor dem Aufnahmedatum; die Anmeldegebühr sowie die bis zum Vertragsende angefallenen Gebühren können bei einer Kündigung nicht erstattet werden. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang einer schriftlichen Kündigung bei der b school maßgeblich.

Eine vorzeitige einvernehmliche Vertragsaufhebung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in wichtigen Fällen möglich. Dazu zählen insbesondere Umzug, Versetzung und/oder Arbeitgeberwechsel, soweit diese einen Fahrweg zur Folge haben, der dem Kind nicht mehr zuzumuten ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Grundes als wichtigen Fall trifft die Schulleitung gemeinsam mit der Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die Interessen der Eltern und des Kindes in angemessener Weise so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Einfluss auf die Annahme eines entsprechenden Antrags hat in hohem Maße auch, ob der frei werdende Platz durch ein geeignetes Kind besetzt werden kann.

9. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist möglich, sofern das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zumutbar ist.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung seitens des Schulträgers können sein: ein Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten trotz wiederholter Mahnung, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes vom Unterricht, grobe Verletzung der Hausordnung oder der Anordnungen der Mitarbeiter der b school, Drogenbesitz und/oder –gebrauch und/oder strafbare Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld, schwerwiegende oder trotz Abmahnung erneute Verstöße des Kindes oder der Eltern gegen Verpflichtungen aus dem Schul- und/oder Betreuungsvertrag.

Die Schulleitung trifft gemeinsam mit der Geschäftsführung die Entscheidung, ob eine fristlose Kündigung durch den Schulträger ausgesprochen wird. Den Eltern werden die Gründe für die außerordentliche Kündigung schriftlich mitgeteilt.

Eine außerordentliche Kündigung seitens des Trägers gilt zugleich als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin, soweit die Geschäftsführung nicht eine anderweitige Entscheidung trifft. Monatsbeiträge sind bis zu diesem Termin weiter zu entrichten.

Die Kündigung des Schul- und/oder Betreuungsvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.

10. Haftung der Schule

Die Haftung der b school richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder das Abhandenkommen von Eigentum der Kinder in den Räumen des Schulträgers und der Schule, es sei denn, der Schaden wäre durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten der Schule entstanden.

11. Datenschutz

a) Recht am Bild

Die Eltern erklären sich einverstanden, dass Fotos oder Videos ihres Kindes für ausschließlich interne Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erklären die Eltern sich damit einverstanden, dass Bilder ihres Kindes auch für begrenzte externe Zwecke verwendet werden, nämlich für die Homepage der b school sowie für Pressearbeit. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist dies im Schulvertrag zu vermerken.

b) Datenverarbeitung

Die Auftragsabwicklung, die Bearbeitung der individuellen Kompetenzraster und die Kommunikation mit den Eltern erfolgt komplett oder in Teilen elektronisch. Mit der Unterzeichnung des Schul- und / oder Betreuungsvertrags erklären die Eltern ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und ausschließlich internen Nutzung der persönlichen Daten. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte erfolgt unter keinen Umständen. Grobe Verstöße gegen diesen Passus berechtigen zur fristlosen Kündigung des Schul- und / oder Betreuungsvertrags.

c) Urheberschutz und Copyright

Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung des Schulträgers vervielfältigt, für Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung benutzt und / oder an Dritte weitergeben werden. Unterrichtsmaterialien für Theorie und Praxis sind exklusiv für die Schüler der b school.

12. Kommunikation

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den optimalen Lernerfolg jedes einzelnen Kindes liegt in der wertschätzenden und ermutigenden Haltung gegenüber dem Kind. Die b school hat deshalb das Ziel, den Rahmen für ein vertrauensvolles, unterstützendes und begeistertes Lernumfeld für die Kinder und alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sind alle Beteiligten gehalten, einen konstruktiven, offenen und respektvollen Umgang und Zusammenarbeit anzustreben.

13. Geltungsbereiche der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Schul- und Betreuungsbetrieb der b school Allenbach. Sie treten ab dem 01.08.2015 in Kraft und behalten Ihre Gültigkeit, bis sie durch neue AGBs ersetzt werden.

Die Vertragspartner eines Schul- und/oder Betreuungsvertrags der b school erkennen die AGBs mit Vertragsunterzeichnung an.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die jeweilige unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Sinn und Zweck so weit wie möglich erreicht.

15. Deutsches Recht

Auf Grundlage dieser AGB geschlossene Verträge unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft in Hilchenbach. Gerichtsstand ist Siegen.